



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 1154/2011

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-kr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

16.09.11

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bau- und Planungsausschuss</b>	19.09.2011	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	26.09.2011	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II</b>	27.09.2011	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III</b>	29.09.2011	Beratung	öffentlich
<b>Finanzausschuss</b>	10.10.2011	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	17.10.2011	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Prioritätenliste für den Bau und die Sanierung von Kreisverkehren

- Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler vom 17.08.11

- Anfrage der SPD-Fraktion vom 13.09.11 m. Stn. der Verwaltung vom 16.09.11

**Anlage/n:**

Anfrage der SPD-Fraktion vom 13.09.11 m. Stn. der Verwaltung vom 16.09.11

01-011-wb  
Susanne Weber  
Tel.: 406-8881  
Fax.: 406-8882

16.09.2011

01 über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn                      gez. Buchhorn

**Zuständigkeit für den Bau und die Sanierung von Kreisverkehren  
- Anfrage der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom  
13.09.11 zum Antrag Nr. 1154/2011**

Zu den zwei Fragestellungen wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu 1.:**

Eine Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretungen für den Umbau von Straßen zu einem Kreisverkehr lässt sich aus § 37 Abs. 1 c) GO NRW i.v.m. § 10 Abs. 1 Nr. 3 a) der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen bei Maßnahmen ab 30.000,-€ herleiten.

Die Entscheidungskompetenz steht hierbei allerdings unter Anderem unter dem generellen Vorbehalt des § 37 Abs. 1 GO NRW, dass es sich um Maßnahmen handeln muss, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht und dass die Belange der gesamten Stadt beachtet werden.

Bei den jeweils geplanten bzw. in Bearbeitung befindlichen einzelnen Kreisverkehren (vergl. Stn. der Verw. zum Antrag Nr. 1154/2011) ist im Einzelfall zu entscheiden, ob es sich um eine Maßnahme handelt, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht oder um eine Maßnahme mit bezirksübergreifender Bedeutung. Hiernach sind der Rat oder die Bezirksvertretungen entscheidungskompetent, eine Vorberatung erfolgt durch den Bau- und Planungsausschuss. Bei übergeordneten Maßnahmen ist die betroffene Bezirksvertretung in die Vorberatung mit einzubeziehen (vergl. § 37 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 9 Nr. 8 der Geschäftsordnung Rat).

Die Antragsteller haben für den Antrag Nr. 1154/2011 eine Behandlung im Rat verlangt. Der Antrag befasst sich mit der Frage einer Priorisierung und Harmonisierung aller für das Stadtgebiet von Leverkusen geplanten Kreisverkehre unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren im Sinne einer Gesamtkonzeption für die Stadt.

**Zu 2.:**

Der geplante Kreisverkehr Altenberger Straße/Kapellenstraße wurde und wird von der Verwaltung als eine Maßnahme beurteilt, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk III hinausgeht. Insofern ist die Umsetzung durch die Bezirksvertretung III allein zu entscheiden. Gleichwohl hat diese - insbesondere aufgrund der aktuellen Diskussion zur Berücksichtigung aller Kreisverkehre - die Belange der gesamten Stadt zu beachten. Daher ist aus Sicht der Verwaltung dieser Aspekt bei der Entscheidungsfindung durch die Bezirksvertretung III mit zu beachten.

Unabhängig hiervon bleibt das Recht des Rates über die Finanzmittel und deren Bereitstellung im Haushalt zu entscheiden und auch hierdurch eine zeitliche Priorisierung bei der Umsetzung von Baumaßnahmen verbindlich für die Bezirksvertretungen vorzunehmen.

gez. Märtens